

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80, 64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 2 von 10

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

2-Hydroxyethylmethacrylat

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß behördlicher Vorschrift zuführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gemische

Chemische Charakterisierung

anaerober Klebstoff.

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung	
Index-Nr.	GHS-Einstufung	
REACH-Nr.		
212-782-2	2-Hydroxyethylmethacrylat	20 - < 50 %
868-77-9	Xi R36/38-43	
607-124-00-X	Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1; H319 H315 H317	
201-204-4	Methacrylsäure	1 - < 5 %
79-41-4	Xn, C R21/22-35	
607-088-00-5	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A; H312 H302 H314	
201-254-7	alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid)	0,1 - < 1 %
80-15-9	O, T, Xn, C, N R7-23-21/22-48/20/22-34-51-53	
617-002-00-8	Acute Tox. 3, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, STOT RE 2, Skin Corr. 1B, Aquatic Chronic 2; H242 H331 H312 H302 H373 ** H314 H411	
202-805-4	N,N-Dimethyl-p-toluidin	0,1 - < 1 %
99-97-8	T R23/24/25-33-52-53	
612-056-00-9	Acute Tox. 3, Acute Tox. 3, Acute Tox. 3, STOT RE 2, Aquatic Chronic 3; H331 H311 H301 H373 ** H412	
202-704-5	Cumol (vgl. Isopropylbenzol)	0,1 - < 1 %
98-82-8	Xn, Xi, N R10-65-37-51-53	
601-024-00-X	Flam. Liq. 3, Asp. Tox. 1, STOT SE 3, Aquatic Chronic 2; H226 H304 H335 H411	

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Hinweis: Diese Gefährlichkeitsmerkmale beziehen sich auf die Eigenschaften der reinen Inhaltsstoffe, zur Kennzeichnung der Zubereitung (Produkt) siehe Abschnitt 2 und 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80,64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 3 von 10

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Kohlendioxid. Löschpulver.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂).

Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. **A60.30, 63.80, 64.80**

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 4 von 10

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Kapitel 8.)
Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Weitere Angaben zur Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter trocken halten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Organische Peroxide.
Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe
Selbstentzündliche (pyrophore) flüssige und feste Stoffe. Entzündliche Stoffe. Stoffe und Gemische, die in
Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln. Nicht brennbare giftige Stoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schützen gegen: Licht. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Kälteeinwirkung Feuchtigkeit.

Lagerklasse nach TRGS 510:

10

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ml/m ³	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr. Kategorie	Art
98-82-8	Cumol	20	100		2,5(l)	

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
98-82-8	iso-Propylbenzol (Cumol)	iso-Propylbenzol	2 mg/l	B	b

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden. Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei:
Grenzwertüberschreitung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80, 64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 5 von 10

Aerosolerzeugung/-bildung
Nebelerzeugung/-bildung
Geeignetes Atemschutzgerät:
Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp : A / P2/P3
Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Handschutz

Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374
Geeignetes Material:
(Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): ≥ 8 h)
Butylkautschuk. (0,5 mm)
FKM (Fluorkautschuk). (0,4 mm)
CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). (0,5 mm)
Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Augenschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der diese Zubereitung gebraucht wird.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: grün
Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert: n/a

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur: nicht bestimmt
Siedepunkt: nicht bestimmt
Flammpunkt: >100 °C
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Zündtemperatur: >300 °C
Dampfdruck:
(bei 25 °C) 1,5 hPa DIN 51616
Dichte (bei 25 °C): 1,08 g/cm³ DIN 51757
Wasserlöslichkeit: praktisch unlöslich
Dyn. Viskosität:
(bei 23 °C) 200 – 3.000 mPa·s

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. **A60.30, 63.80, 64.80**

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 6 von 10

Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
Zersetzungspunkt: > 200 °C

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit : Starke Säure. Oxidationsmittel, stark. Alkalien (Laugen), konzentriert.

Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: Licht. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Kälteeinwirkung Feuchtigkeit.

Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säure. Oxidationsmittel, stark. Alkalien (Laugen), konzentriert.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	h
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat				
	Akute orale Toxizität	LD50	5050 mg/kg	Ratte	
79-41-4	Methacrylsäure				
	Akute orale Toxizität	LD50	1320-2260 mg/kg	Ratte.	
	Akute dermale Toxizität	ATE	1100 mg/kg		
80-15-9	alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid)				
	Akute orale Toxizität	LD50	382 mg/kg	Ratte	
	Akute dermale Toxizität	LD50	500 mg/kg	Ratte	
	Akute inhalative Toxizität	LC50	(200) mg/l	Maus.	4
99-97-8	N,N-Dimethyl-p-toluidin				
	Akute orale Toxizität	LD50	(200) mg/kg		
	Akute dermale Toxizität	LD50	>2000 mg/kg	Ratte.	
	Akute inhalative Toxizität	LC50	1,4 mg/l	Ratte.	4
98-82-8	Cumol (vgl. Isopropylbenzol)				
	Akute orale Toxizität	LD50	1400 mg/kg	Ratte.	

Reiz- und Ätzwirkung

Reizwirkung am Auge: reizend.
Reizwirkung an der Haut: reizend.

Sensibilisierende Wirkungen

2-Hydroxyethylmethacrylat:
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der diese Zubereitung gebraucht wird.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid):

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80, 64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 7 von 10

Subchronische inhalative Toxizität (90d) Ratte. NOAEC = 31 mg/m³

Cumol (vgl. Isopropylbenzol):

Subchronische inhalative Toxizität (90d) Ratte. NOAEC = 125 ppm

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Cumol (vgl. Isopropylbenzol):

Keine experimentellen Hinweise auf in-vitro Mutagenität vorhanden.

alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid):

Hinweise auf in vivo Mutagenität liegen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Methoden	Dosis	Spezies	h
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat				
	Aquatische Toxizität	LC50	227 mg/l	Pimephales promelas	96
79-41-4	Methacrylsäure				
	Akute Fischtoxizität	LC50	85 mg/l	Oncorhynchus mykiss	96
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	>130 mg/l	Daphnia magna	48
80-15-9	alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid)				
	Akute Fischtoxizität	LC50	3,9 mg/l	rainbow trout	96
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	18,84 mg/l	Daphnia magna	48
99-97-8	N,N-Dimethyl-p-toluidin				
	Akute Fischtoxizität	LC50	46-53 mg/l		96
98-82-8	Cumol (vgl. Isopropylbenzol)				
	Akute Fischtoxizität	LC50	4,8 mg/l	Oncorhynchus mykiss	96
	Akute Algentoxizität	ErC50	1,88-2,15 mg/l	Desmodesmus subspicatus	72

Persistenz und Abbaubarkeit

alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid):

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C (28 d) = 3%

2-Hydroxyethylmethacrylat:

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F (14d) > 92%

Cumol (vgl. Isopropylbenzol):

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien): 70% (20d)

Methacrylsäure:

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E (28d) = 86%

Bioakkumulationspotential

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
868-77-9	2-Hydroxyethylmethacrylat	0,47
79-41-4	Methacrylsäure	0,93
80-15-9	alpha,alpha-Dimethylbenzylhydroperoxid (vgl. Cumolhydroperoxid)	2,16
99-97-8	N,N-Dimethyl-p-toluidin	2,81
98-82-8	Cumol (vgl. Isopropylbenzol)	3,55

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80,64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 8 von 10

Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Abfallschlüssel Produkt

080409 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

080409 ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Nicht eingeschränkt

Binnenschifftransport

UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Nicht eingeschränkt

Seeschifftransport

UN-Nummer: Nicht eingeschränkt

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Nicht eingeschränkt

Lufttransport

UN/ID-Nr.: Nicht eingeschränkt

Ordnungsgemäße UN- Nicht eingeschränkt

Versandbezeichnung:

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie: < 1% (Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL))

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80, 64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 9 von 10

Zusätzliche Hinweise

1967/548 (2008/58, 30. ATP/ 31. ATP); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006; 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG)

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV). Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).
Störfallverordnung: Katalognr. gem. StörfallVO:	n/a
Technische Anleitung Luft I:	5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m ³
Anteil:	
Wassergefährdungsklasse:	1 - schwach wassergefährdend
Status:	Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Zusätzliche Hinweise

UVV Verarbeiten von Klebstoffen (VBG 81). Klassifizierung nach TA-Luft 5.2.5

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Rev 1,00 Neuerstellung 12.12.11

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

07	Kann Brand verursachen.
10	Entzündlich.
21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
23	Giftig beim Einatmen.
23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
34	Verursacht Verätzungen.
35	Verursacht schwere Verätzungen.
36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
36/38	Reizt die Augen und die Haut.
37	Reizt die Atmungsorgane.
43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken.
51	Giftig für Wasserorganismen.
52	Schädlich für Wasserorganismen.
53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H242	Erwärmung kann Brand verursachen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel-Nr. A60.30, 63.80, 64.80

Überarbeitet am: 11.12.2011

Materialnummer:

Seite 10 von 10

H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)